

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1905)
Heft: 2

Artikel: Das Juliuspanner von Saanen
Autor: Zesiger, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-176423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, durch die ruhigern und weniger tumultuarischen Szenen der Teppiche im Anfang und am Ende mit ihren Ereignissen aus dem bürgerlichen und politischen Leben Cäsars.

Die verschiedene Künstlerhand zeigt sich namentlich in der geräumigeren und klareren Anlage und dem satteren Tone, der in den Teppichen I und IV vorherrscht, und sodann in der etwas anderen Behandlung der Figuren mit ihren kleineren und individualisierteren Köpfen. Demgegenüber sind die Figuren in den Teppichen II und III aufs äusserste gehäuft, namentlich in den Schlachtszenen, die fast unentwirrbare Knäuel darstellen und bei denen es schwer wird, die zusammengehörigen Körperteile herauszufinden. Im fernern sind in den Teppichen II und III die Gesichter viel schablonenhafter behandelt, als in den beiden andern, wenn gleich man auch hier einigen Köpfen begegnet, die eine so scharf ausgeprägte Eigenart besitzen, dass man glauben möchte, es seien Porträts. So z. B. in Teppich III der Ritter mit der aufgestülpten Nase mitten im Gefolge Cäsars und der Reisige unter den Rittern des Pompejus mit dem Turban auf dem Haupte in der rechten Ecke oben.

Endlich ist die Perspektive in den Teppichen I und IV weit besser berücksichtigt, obwohl sie auch hier noch genug zu wünschen übrig lässt.

Mögen diese Bemerkungen zu einer erneuten Betrachtung der hochinteressanten Bilder einladen. Sie ist es wert, nicht nur aus Interesse an der alten niederländischen Kunst, sondern auch aus der Erwägung, dass wir in diesen Bildern tatsächlich nicht die römische Welt zur Zeit des Julius Cäsar vor uns haben, sondern vielmehr das prunkvolle Leben in den burgundischen Niederlanden und am Hofe Karls des Kühnen und seines Vaters, sowie die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Heeres, mit dem sich unsere Vorfahren bei Grandson, Murten und Nancy gemessen haben.

Das Juliuspanner von Saanen.

Von Alfred Zesiger.

Unter Nr. 2169 hat die Landschaftskommission Saanen im histor. Museum Bern ein Feldzeichen deponiert, das die Tradition des XIX. Jahrhunderts der Mannschaft zuschrieb, die bei Murten kämpfte. Doch hat

Pfarrer Stammler 1895 im „Anzeiger für schweizerische Altertums-kunde“ überzeugend nachgewiesen, dass es sich hier um eines derjenigen Panner handelt, die Papst Julius II. della Rovere 1512 den Eidgenossen schenkte.

Von 1509 an bemühte sich der energische und kriegerische Papst Julius II. ernstlich um ein Bündnis mit der ersten Militärmacht der damaligen Zeit, eben mit den Eidgenossen. 1510 schlossen infolge der Bemühungen Schinners die zwölf Orte und ihre Zugewandten einen Bund mit dem Papst gegen Frankreich, mit dem man seit 1509 zer-fallen war. 1511 zogen infolge der Ermordung zweier Läufer von Schwitz und Freiburg 10,000 Schweizer aus bis vor Mailand, doch blieb dieser „kalte Winterfeldzug“ so gut wie erfolglos. Die Niederlage der heiligen Liga (Papst, Spanien und Venedig) durch die Franzosen bei Ravenna bewog darauf den Papst zur Uebernahme der Kosten für den 11^{er} Zug und zu reichen Soldversprechen, und dieser Gold-regen sorgte dann für eine nachhaltige, offizielle Entrüstung in der Schweiz gegen Frankreich. Am 19. April 1512 beschliesst die Tag-satzung zu Zürich den Auszug mit 12,000 Mann, am 6. April ziehen diese von Chur mit Erlaubnis des Kaisers Maximilian durch das Etschtal nach Verona, langen dort im Mai an, durch Freischaren bis auf 18,000 Mann gebracht. Verstärkt durch 8000 Venetianer erobern nun diese 25,000 Mann in einem beispiellosen Siegeszuge ganz Ober-italien in sieben Wochen; nur in Pavia versuchen die Franzosen Widerstand, werden aber im ersten tollkühnen Sturm geworfen. — Zu den 1000 Bernern stellte das damals verburgerte Saanen (bewiesen wurde es erst 1555) 34 Mann unter einem eigenen Zeichen, ähnlich wie auch Biel, während die Untertanen unter dem bernischen Stadt-zeichen ziehen mussten.

Im Lager von Allessandria überhäufte nach dem Sieg Papst Julius hoherfreut die Eidgenossen mit Gnaden — allerdings mit solchen, die ihn selber nicht zuviel kosteten. — Dem gesamten Heer schenkte er zwei päpstliche Panner, das eine mit dem päpstlichen, das andere mit seinem Hauswappen und den Schlüsseln Petri, ferner ein geweihtes Schwert, einen köstlichen „Herzogshut“ und den Titel Beschützer und Verteidiger der Freiheit des apostolischen Stuhles, ausserdem aber noch jedem unter eigenem Zeichen ziehenden Kontingent ein Panner mit dessen Wappen, gebessert in den Farben und durch Beisatz eines

Stückes der Leidensgeschichte Christi in Gestalt einer Stickerei im rechten Obereck (im Tuch bei der Stangenspitze).



Das Juliuspanner von Saanen

Unser Saaner Juliuspanner misst 173 cm in der Höhe, 153 in der Breite, inbegriffen ein $6\frac{1}{2}$ cm breiter doppelter Rand mit Inschrift. Das Wappentier, der Kranich, hat statt der früheren weissen nun goldene Beine und Füsse; mitsamt dem Dreiberg steht er auf einem Blumengrund. Rechts oben in der Ecke ist beidseitig aufgenäht, wie das Wappen in Applikationsstickerei, ein blaues Seidenstück mit goldener

Bordüre, 33×23 cm gross, worauf Christus mit den fünf Wundmalen steht. Die Umschrift lautet (vergl. Stammlers genaue Beschreibung): **BĀN PĀTRIE SĀNE I SIGIA 9ĀSTA AĀSE AĀPO (F)IĀG V XĀPI DĒĀCOR RĀTV**, d. h. Banerium Patrie Sanensis insignia constantie a sede apostolica, figura christi decorratum oder in freier Uebersetzung: „Panner von Saanen vom Papst gebessert durch Beifügung des Bildes Christi“. Daraus geht klar die Natur dieses Feldzeichens hervor. Ausserdem bewahrt das Archiv Saanen noch den von Mathäus Schinner am 24. (wohl irrtümlich steht „XXII.“) Juli 1512 vor Allessandria ausgestellten Gnadenbrief auf.

Wie ein Heiligtum hüteten die Leute von Saanen diesen Schatz; wahrscheinlich sind sie nie unter diesem päpstlichen Panner ins Feld gezogen, sondern haben wie auch Bern, Zürich, Solothurn ein ähnliches neues angeschafft. Nr. 2170, ebenfalls im historischen Museum Bern, ist in der Tat ein solches späteres Panner mit dem päpstlichen Ehrenzeichen, jedenfalls vor 1556 angefertigt, da ja kurz nach der Erwerbung der Landschaft Saanen durch Bern 1555 die Reformation eingeführt worden ist. Die querrechteckige Form dieses Panners deutet auf 1520—30 hin.

Beide Stücke sind ehrwürdige Zeugen einer ruhmvollen Vergangenheit, und ihre Erhaltung ist um so mehr zu begrüssen, als besonders das erste zugleich ein hervorragendes Beispiel italienischer Kunstfertigkeit ist.

Der bernische Jura während des 30jährigen Krieges.*

Von Nationalrat Dr. E. Bähler in Biel.

Man ist zwar gewöhnt, den dreissigjährigen Krieg als eine etwas ausserhalb unserer vaterländischen Geschichte liegende Episode zu betrachten. Allein dessen Folgen zeigten sich, abgesehen von einer Reihe von Grenzverletzungen und Grenzbesetzungen, namentlich auf volkswirtschaftlichem Gebiete auch in der Schweiz, wie dies der Bauernaufstand im Jahre 1653 beweist. Weit ärger aber mussten die Aemter des jetzigen bernischen Jura, nämlich Freibergen, Delsberg, Pruntrut und Laufen,

* Vortrag, gehalten im Historischen Verein von Biel, erschien seinerzeit im Schweizer Handels-Courier und gelangt mit Erlaubnis des Verfassers hier zum Nachdruck.

Verbot der Fastnachtfreuden. Zedel an die drey Cantzel alhier (in Bern). Nächtliche Däntz und Mummereyen verpieten.

Es habend Meine Gnädige Herren und Oberen mit bedauren und höchsten dero mißfallen anhören und vernemmen müeßen, dass der überaus große muhtwillen by der Jungen Mann- und Burgerschafft allhier in der Statt wider so hoch gestigen und sich auf diese Sträßliche boßheit usgelassen, wider die H. Ordnung Gottes mehr theils zeit die gantze nacht, als welche dem menschen zu seiner ruhe geordnet, mit unerhörten üppickeiten, springen, dantzen und kostbahrlicher tractation zuzebringen, auch so weit, dass eine grosse anzahl der jungen Manns persohnen Ihren angewonten täglichen habit in eine masquerade, abscheüchliche Mummerey und heßliche Verbutz- und Verkleidung verwandlent, zum greüwel und Schrecken der zusehenden und Ihrer selbsten, daraus liechtlich viel Ubels, groß Unheil und Kummer entstehen könnte, und diß solche boßhaffte actiones und Vornemmen sindt, denen lenger nit zugesehen werden kan, als habend Meine Gnädige Herren und Oberen sich benötiget befunden, alle diejenigen, die es ansehen mag, durch diese offene Verkündung verwahrnen, darby auch alle haußvätter und hausmüeteren anmahnen zulaßen, die Ihrigen von allen dérgleichen muhtwilligen ab- und dahinzuhalten, nächtlicher weil by haus zeverbleiben. Und wollend hiemit alle dergleichen nächtliche Versamblungen, Däntz und Mummereyen by Oberkeitlicher hocher Straff und Ungnad gentzlichen abgestrickt und verpotten haben, also das so wohl derjenige, der den platz zu solchem Unwesen vergondt und zulasst, als der so die versamlung anstelt, mit und neben einem Jeden Uebertretter mit derselben hartigklich exemplarisch und ohne Schonen angesehen und belegt werden soll. Demme nach nun ein jeder sich ze verhalten haben wird. Actum 26. Febr. 1680. (Polizeibuch 8, S. 281.)

H. T.

Errata. Seite 100, Zeile 13 von unten lies „bernisch wurde es“ statt „bewiesen wurde es“ und in einem Teil der Auflage, Seite 102, Zeile 3 von oben lies PATRIE statt PARIE.

Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurierungen, Tagebuchaufzeichnungen aus früheren Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.